

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

43. Stück, 26.05.1899

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXXII. Band. (Ausgegeben den 26. Mai 1899.) 43. Stück.

Inhalt:

- N^o 79. Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 15. Mai 1899 zur Ausführung der Grundbuchordnung vom 24. März 1897.
- N^o 80. Verordnung für das Herzogthum Oldenburg vom 15. Mai 1899 zur Ausführung der Grundbuchordnung vom 24. März 1897.

N^o 79.

Gesetz für das Herzogthum Oldenburg zur Ausführung der Grundbuchordnung vom 24. März 1897.
Oldenburg, den 15. Mai 1899.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen &c. &c.,
verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, was folgt:

§. 1.

Die Amtsgerichte sind die Grundbuchämter für die in ihrem Bezirke belegenen Grundstücke.

§. 2.

Liegt ein Grundstück in den Bezirken mehrerer Grundbuchämter, oder sollen mehrere in den Bezirken verschiedener Grundbuchämter belegene Grundstücke zu einem Grundstück vereinigt werden, so wird das zuständige Grundbuchamt durch das Landgericht bestimmt.

§. 3.

Soll ein Grundstück einem in dem Bezirke eines anderen Grundbuchamts belegenen Grundstücke als Bestandtheil zugeschrieben werden, so ist für die Entscheidung über den Antrag auf Zuschreibung und wenn dem Antrage stattgegeben wird, für die Führung des Grundbuchs über das zugeschriebene Grundstück das andere Grundbuchamt zuständig.

§. 4.

Bei Gemeinheits- oder Markentheilungen und bei Verkoppelungen hat die zuständige Verwaltungsbehörde von Amtswegen auf Grund des genehmigten Theilungsplans die Berichtigung des Grundbuchs durch Ersuchen des Grundbuchamts zu erwirken.

Das in Folge einer Gemeinheits- oder Markentheilung eingewiesene Grundstück ist dem Hauptgute, für dessen seitherige Berechtigung die Einweisung erfolgt ist, als Bestandtheil zuzuschreiben, falls das letztere mit Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden belastet ist.

§. 5.

Erbbaurechte erhalten, wenn für sie besondere Grundbuchblätter anzulegen sind, auch in der Mutterrolle, besondere Artikelnummern.

§. 6.

Die öffentlichen Lasten eines Grundstücks, die bei der Zwangsversteigerung und der Zwangsverwaltung den Rech-

ten an dem Grundstücke im Range vorgehen, sind von der Eintragung in das Grundbuch ausgeschlossen.

§. 7.

Wenn für ein Grundstück, welches im Grundbuch nicht eingetragen ist, und nach den Vorschriften der Grundbuchordnung nicht eingetragen zu werden braucht, ein Grundbuchblatt angelegt werden soll, so können die etwaigen unbekanntem Berechtigten im Wege des Aufgebotsverfahrens mit ihren Rechten ausgeschlossen werden.

§. 8.

Die Grundbuchordnung vom 3. April 1876 (Gesetzsammlung Band 24, Seite 142 ff.), das Gesetz vom 9. Januar 1891, betreffend Abänderungen der Grundbuchordnung (Gesetzsammlung Band 29, Seite 355 ff.), und das Gesetz vom 1. April 1897, betreffend Aenderung der Grundbuchordnung (Gesetzsammlung Band 31, Seite 366), werden aufgehoben.

§. 9.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit der Grundbuchordnung vom 24. März 1897 in Kraft. Die übrigen zur Ausführung der Grundbuchordnung für das Deutsche Reich erforderlichen Bestimmungen werden im Verordnungswege erlassen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insigels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 15. Mai 1899.

Im Auftrage des Großherzogs:

Das Staatsministerium.

(L. S.)

Sansen. Flor.

Becker.

1*

N^o. 80.

Verordnung für das Herzogthum Oldenburg zur Ausführung der Grundbuchordnung vom 24. März 1897.

Oldenburg, den 15. Mai 1899.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen &c. &c.,
verordnen auf Grund des §. 9 des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom heutigen Tage zur Ausführung der Grundbuchordnung vom 24. März 1897, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Mit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist das Grundbuch für das Herzogthum Oldenburg im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs als angelegt anzusehen.

§. 2.

Jede Gemeinde bildet einen Grundbuchbezirk. Die vorhandenen Grundbücher werden, abgesehen von einer Aenderung der Ueberschriften der II. und III. Abtheilung (vergl. Anl. A.), unverändert beibehalten. In dieselben werden die einzelnen Grundstücke in einer den Artikeln der Mutterrolle entsprechenden Nummerreihe nach Lage, Größe, Reinertrag und Miethwerth eingetragen.

Etwasige Aenderungen der Mutterrolle sind, soweit dieselben nicht schon auf Grund der Verhandlungen beim Grundbuchamt eingetragen sind, von Amtswegen in das Grundbuch einzutragen.



§. 3.

Grundstücke, welche zum Privateigenthum des Großherzogs, zum Großherzoglichen Hausfideicommiß, zum Staats- oder Krongut gehören, Grundstücke des Reichs oder eines Bundesstaats, der Kirchen, Schulen, Gemeinden und öffentlichen Genossenschaften, ferner Grundstücke, die einem dem öffentlichen Verkehre dienenden Bahnunternehmen gewidmet sind, sowie öffentliche Wege und Gewässer erhalten nur auf Antrag ein Grundbuchblatt. Die Grundstücke, die einem Bahnunternehmen gewidmet sind und die öffentlichen Wege und Gewässer werden alsdann in das Grundbuch derjenigen Gemeinde eingetragen, in der sie liegen.

§. 4.

Das Grundbuchblatt besteht nach dem dieser Verordnung angelegten Formulare (Anl. A.) in einem Titel und drei Abtheilungen.

Der Titel enthält in der Ueberschrift die Bezeichnung des Grundbuchamts, der Gemeinde und des Grundstücks nach dem Artikel der Mutterrolle und zerfällt in 4 Hauptspalten.

Erste Hauptspalte: Ordnungsziffer.

Zweite Hauptspalte: Bestand und Veränderungen.

In diese Spalte werden auch die dem jeweiligen Eigenthümer zustehenden Rechte eingetragen.

Dritte Hauptspalte: Vereinigungen (§. 890 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) und Zuschreibungen (§. 890 Abs. 2 das.) mit den Unterabtheilungen von — Flächeninhalt — Grundsteuerreinertrag — Miethwerth.

Vierte Hauptspalte: Abschreibungen mit den Unterabtheilungen nach — Flächeninhalt — Grundsteuerreinertrag — Miethwerth.



Auf den Titel eines gemeinschaftlichen Grundbuchblatts (§. 4 der Grundbuchordnung für das Deutsche Reich) sind die verschiedenen Grundstücke nach den Artikeln der Mutterrolle zu bezeichnen.

§. 5.

In die erste Spalte der ersten Abtheilung ist einzutragen:

Der Eigenthümer nach Vor- und Zunamen, nach Stand, Gewerbe oder anderen unterscheidenden Merkmalen, Wohnort oder Aufenthalt, eine juristische Person nach ihrer gesetzlichen, satzungsmäßigen oder sonstigen Benennung; eine Handelsgesellschaft, Actiengesellschaft und Genossenschaft unter ihrer Firma und Bezeichnung des Orts, wo sie ihren Sitz hat.

In die zweite Spalte: Der Tag der Auflassung und der Eintragung, sowie der Erwerbsgrund.

In die dritte Spalte: auf Antrag des Eigenthümers der Erwerbspreis, die Schätzung des Werthes nach einer öffentlichen Taxe und bei Gebäuden die Feuerversicherungssumme mit Angabe des Tages.

§. 6.

In die erste Hauptspalte der zweiten Abtheilung werden eingetragen:

1. Rechte, mit denen das Grundstück belastet wird, soweit sie nicht in die dritte Abtheilung gehören,
2. die Beschränkungen des Verfügungsrechts des Eigenthümers.

In die zweite Hauptspalte „Veränderungen“ werden alle Veränderungen eingetragen, welche die in die erste Hauptspalte eingetragenen Rechte und Beschränkungen erleiden.

Ist ein in die erste Hauptspalte eingetragenes Recht aufgehoben, so erfolgt die Löschung in der Hauptspalte „Löschungen“. Die Löschung einer Veränderung wird unter der zweiten Hauptspalte in der Nebenspalte: „Löschungen“ bewirkt.

§. 7.

In die erste Hauptspalte der dritten Abtheilung werden die Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden eingetragen.

In die zweite Hauptspalte „Veränderungen“ sind alle Veränderungen der in die erste Hauptspalte eingetragenen Rechte zu vermerken.

Die Nebenspalte „Löschungen“ in der zweiten Hauptspalte ist für die Löschung der Veränderungen, die Hauptspalte „Löschungen“ zur Löschung der in die erste Hauptspalte eingetragenen Pöste bestimmt.

§. 8.

Alle gelöschten oder nicht mehr gültigen Eintragungen eines Grundbuchblattes sind mit rother Tinte zu unterstreichen.

§. 9.

Für jedes Grundbuchblatt werden besondere Grundakten gehalten. Den Grundakten sind Tabellen vorzusetzen, welche eine wörtliche Abschrift der Grundbuchblätter sein müssen. Auch müssen die Grundakten vollständige Mutterrollenauszüge enthalten, welche nach Vornahme der Fortschreibung von den Fortschreibungsbeamten zu berichtigen sind.

§. 10.

Die Einsicht der Grundakten ist Jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt. Dieser kann auch Ab-

schriften der Grundakten fordern; die Abschriften sind auf Verlangen zu beglaubigen.

Öeffentlichen Behörden und den von ihnen beauftragten Beamten steht in den gesetzlich bestimmten Fällen die Einsicht der Grundbücher und Grundakten und die Entnahme von Bemerkungen aus denselben frei; auch sind sie berechtigt, Abschriften zu verlangen.

§. 11.

Wenn ein Grundbuchblatt aus dem Bezirk eines Grundbuchamts in den eines anderen übergeht, so wird dem letzteren eine vollständige beglaubigte Abschrift des Blattes mitgetheilt und das frühere Blatt geschlossen. In diese Abschrift ist nur der noch gültige Theil aufzunehmen.

II. Von den Eintragungen.

§. 12.

Für die Entgegennahme eines Eintragungsantrags und die Beurkundung des Zeitpunktes, in welchem der Antrag bei dem Grundbuchamt eingeht, ist der Amtsrichter oder Gerichtsschreiber zuständig.

§. 13.

Wird eine Erklärung, welche der im §. 29 der Grundbuchordnung vom 24. März 1897 vorgeschriebenen Form bedarf, vor dem Grundbuchamt abgegeben, so ist das Protokoll von dem Amtsrichter aufzunehmen.

§. 14.

Ueber die in Grundbuchsachen eingereichten Urkunden sind auf Verlangen Empfangsbescheinigungen zu ertheilen.



§. 15.

Die Verfügungen auf die Anträge sind vom Amtsrichter zu erlassen und vom Gerichtsschreiber auszuführen.

Die Eintragungsformel ist dem Antrage gemäß von dem Richter wörtlich in der Fassung zu entwerfen, in welcher sie in das Grundbuch eingetragen werden soll.

§. 16.

Eintragungen in das Grundbuch sind von dem Amtsrichter und dem Gerichtsschreiber zu unterschreiben.

Eintragungen in die zweite und dritte Abtheilung sind in jeder Abtheilung mit fortlaufenden Nummern zu versehen.

§. 17.

Im Falle der Auflassung eines Grundstücks muß sich die Eintragung unmittelbar an die Auflassung anschließen.

§. 18.

Die Eintragung eines Eigenthümers in das Grundbuch ist dem Amte bekannt zu machen, dabei ist der Erwerbgrund und der Erwerbspreis anzugeben.

§. 19.

Wenn von einem Grundstücke ein Theil abgeschrieben werden soll, so ist er nach der Mutterrolle zu bezeichnen und nöthigenfalls eine Vermessungsbescheinigung, aus der seine Größe, sowie seine neue Parzellenummer hervorgeht, vorzulegen.

§. 20.

Die Abschreibung (§. 19) erfolgt auf dem Titel; zugleich wird daselbst vermerkt, auf welches Grundbuchblatt der abgeschriebene Theil übertragen wird.

Soll der abgeschriebene Theil mit einem anderen Grundstücke vereinigt oder ihm zugeschrieben werden, so wird die Vereinigung oder Zuschreibung auf den Titel eingetragen.

Daselbe findet statt, wenn ein bisher selbständiges Grundstück mit einem anderen vereinigt oder ihm zugeschrieben werden soll.

Liegt das vereinigte oder zugeschriebene Grundstück in einer anderen Gemeinde, so ist das Blatt im Titel in Uebereinstimmung mit der Mutterrolle fortzuführen. Die erste, zweite und dritte Abtheilung werden gegen weitere Eintragungen geschlossen. Die Abschreibungen und Uebertragungen sind dem Amte mitzutheilen.

§. 21.

Ist das Grundstück, von dem ein Theil abgeschrieben werden soll, mit Rechten belastet, so wird der Theil frei abgeschrieben, wenn er entweder nach gesetzlicher Vorschrift frei von Belastungen ausscheidet oder wenn die Berechtigten ihn aus der Mithaft entlassen.

§. 22.

Scheidet der Theil nicht aus der Mithaft aus, so sind die eingetragenen Rechte von Amtswegen mit zu übertragen.

§. 23.

Gehen eingetragene Rechte ungetheilt auf den abgeschriebenen Theil mit über, so werden sie auf das neue Blatt in die entsprechende Abtheilung unter Vermerk der Mithaft übertragen; auf dem bisherigen Grundbuchblatt wird die Mithaft bei den betreffenden Rechten in der Spalte „Veränderungen“ bemerkt.

§. 24.

Gehen die eingetragenen Rechte antheilsweise über, so wird der auf den abgeschriebenen Grundstückstheil fallende

Antheil auf dessen Blatt übertragen und auf dem früheren Blatte gelöscht.

§. 25.

Übernimmt der Erwerber des abgeschriebenen Grundstückstheils die Belastungen, so werden die eingetragenen Rechte auf dem bisherigen Grundbuchblatt gelöscht und auf das Blatt des abgeschriebenen Theils vollständig übertragen.

§. 26.

Wenn für ein Grundstück ein neues Grundbuchblatt anzulegen ist, so hat das Grundbuchamt zunächst das Amt um Mittheilung der Nummer, die das Grundstück in der Mutterrolle erhalten wird, zu ersuchen.

§. 27.

Grundbuchblätter werden geschlossen, wenn sämtliche darauf eingetragenen Grundstücke abgeschrieben sind.

§. 28.

Die Anlegung eines besonderen Grundbuchblattes für ein Erbbaurecht (§. 7 Abs. 2 der Grundbuchordnung für das Deutsche Reich) ist in der zweiten Abtheilung des Grundbuchblattes des belasteten Grundstücks zu vermerken und zwar in der Hauptspalte, falls die Anlegung des besonderen Grundbuchblattes gleich mit der Bestellung des Erbbaurechts erfolgt, in der Spalte „Veränderungen“, falls diese Anlegung später erfolgt.

Der §. 26 findet entsprechende Anwendung.

§. 29.

Verzichtet der Eigenthümer eines Grundstücks auf das Eigenthum (§. 928 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), so ist nach erfolgter Eintragung des Verzichts dem Amte hiervon Mittheilung zu machen.

§. 30.

Wenn ein Recht, das dem jeweiligen Eigenthümer eines Grundstücks zusteht, auf dem Blatte dieses Grundstücks vermerkt wird (§. 8 der Grundbuchordnung für das Deutsche Reich), so ist auf dem Blatte des mit dem Recht belasteten Grundstücks ein entsprechender Hinweis einzutragen.

§. 31.

In den im §. 49 der Grundbuchordnung für das Deutsche Reich erwähnten Fällen ist der Mitbelastungsvermerk mit der Eintragungsförmel zu vereinigen; jedoch ist in den im zweiten Satz daselbst erwähnten Fällen bei den bereits vorhandenen Eintragungen die Mitbelastung in der Spalte „Veränderungen“ zu vermerken.

§. 32.

Vormerkungen zur Sicherung eines beanspruchten Rechtes werden, wenn es sich um ein Recht auf Auflassung handelt, in die erste Hauptspalte der zweiten Abtheilung, sonst an der Stelle eingetragen, wo das beanspruchte Recht einzutragen sein würde. Vormerkungen zur Sicherung eines Anspruchs auf Löschung werden in der Spalte „Löschungen“ eingetragen.

§. 33.

Ein Widerspruch wird, wenn er die Eintragung des Eigenthums betrifft, in die erste Hauptspalte der zweiten Abtheilung, wenn er ein in die zweite oder dritte Abtheilung eingetragenes Recht oder ein Recht an einem solchen Recht oder eine Verfügungsbeschränkung betrifft, in die Spalte „Veränderungen“ der betreffenden Abtheilung eingetragen.

§. 34.

Beschränkungen des Verfügungsrechts über das Grund-

stück gehören in die erste Hauptspalte der zweiten Abtheilung. Beschränkungen des Verfügungsrechts über ein in der zweiten oder dritten Abtheilung eingetragenes Recht werden neben demselben in der Spalte „Veränderungen“ eingetragen.

§. 35.

Die Umwandlung eines in die dritte Abtheilung eingetragenen Rechts wird neben der Eintragung in der Spalte „Veränderungen“ vermerkt.

§. 36.

Die im §. 69 der Grundbuchordnung für das Deutsche Reich angeordnete Unbrauchbarmachung hat in der Weise zu erfolgen, daß der Eintragungsvermerk durchstrichen und die Urkunde zerschnitten wird. Die also unbrauchbar gemachten Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldbriefe sind bei den Grundakten aufzubewahren.

§. 37.

Bei der Löschung eines Theils eines eingetragenen Rechts wird der zu löschende Theil von dem ausgeworfenen Geldbetrage abgeschrieben und die Theillöschung auf dem Briefe vermerkt.

III. Von den Urkunden über eingetragene Rechte.

§. 38.

Der Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldbrief besteht aus der Ueberschrift, dem vollständigen Eintragungsvermerk desjenigen eingetragenen Rechts, für welches er ausgefertigt wird, einem Auszug aus dem Grundbuch und den Unterschriften des Amtsrichters und Gerichtsschreibers mit Angabe des Tags der Ausstellung und Siegel.

§. 39.

Die Ueberschrift lautet:

Oldenburgischer Hypothekenbrief, Oldenburgischer Grundschuldbrief, Oldenburgischer Rentenschuldbrief, und enthält eine Angabe des Grundbuchs nach Grundbuchamt, Gemeinde und Band, der Nummer des Grundbuchblatts und desjenigen eingetragenen Rechts, für welches die Urkunde ausgefertigt wird.

§. 40.

Der Auszug aus dem Grundbuchblatt enthält, abgesehen von den Vorschriften des §. 57 der Grundbuchordnung für das Deutsche Reich:

1. aus dem Titel des Blatts die Bestandtheile des Grundstücks mit ihrer Größenangabe nach der Mutterrolle, den Grundsteuer-Keinertrag oder den Miethwerth und die Abschreibungen mit gleicher Angabe ihrer Größe, ihres Keinertrages oder Miethwerthes, sowie die etwa zugeschriebenen Rechte,
2. aus der I. Abtheilung des Blatts den vollständigen Namen des Eigenthümers, seinen Stand, Wohn- oder Aufenthaltsort, die letzten nicht 10 Jahre zurückliegenden Erwerbspreise und die Versicherungssumme mit Angabe der Jahreszahl.

§. 41.

Bedarf ein Brief der Erneuerung, so ist er in der im §. 36 angegebenen Weise unbrauchbar zu machen und aufzubewahren. Bei der Anfertigung des neuen Briefs werden Vermerke, die für die gegenwärtige Gültigkeit des Briefs ohne Erheblichkeit sind, sowie gelöschte Eintragungen in der zweiten und dritten Abtheilung und ältere Abtretungen weggelassen. Diese Bestimmung findet entsprechende Anwendung, wenn statt eines Briefs mehrere neue Briefe auszufertigen sind.

§. 42.

Den Hypothekengläubigern, welche alte Hypotheken-Urkunden (Ingrossations-Dokumente) besitzen, steht es frei, die Ergänzung derselben nach Maßgabe der Bestimmungen über Hypothekenbriefe beim Grundbuchamt zu beantragen.

IV. Von der Anlegung eines Grundbuchblatts für nicht buchungspflichtige Grundstücke.

§. 43.

Wird für ein Grundstück, welches nach §. 3 von der Eintragung in das Grundbuch befreit ist, die Anlegung eines Grundbuchblatts beantragt, so ist in Betreff desselben ein beglaubigter Auszug aus der Mutterrolle einzureichen. Falls jedoch der Antrag einen Theil einer Parzelle betrifft, so genügt eine Vermessungsbescheinigung, aus welcher der in die Mutterrolle eingetragene Eigenthümer, die Größe des Grundstücks und die neue Parzellenummer hervorgeht.

§. 44.

Der in der Mutterrolle genannte Eigenthümer ist als der zur Eintragung in das Grundbuch berechtigte Eigenthümer anzusehen, wenn er

entweder seinen Eigenthumserwerb durch öffentliche Urkunden nachweist,

oder durch Urkunden, Bescheinigungen öffentlicher Behörden, durch Versicherung von Zeugen oder sonst glaubhaft macht, daß er allein oder unter Zuziehung der Besitzzeit seiner Rechtsvorgänger das Grundstück 30 Jahre oder vor dem 1. Januar 1900 10 Jahre ununterbrochen in Eigenthum gehabt hat.



§. 45.

Einer Ermittlung des Eigenthumserwerbs bedarf es nicht bezüglich der Grundstücke, welche schon vor dem 1. Januar 1900 in die Mutterrolle eingetragen waren und noch eingetragen sind:

1. als zum Privateigenthum des Großherzogs, zum Großherzoglichen Hausfideicommiß und zum Staats- oder Krongut gehörig,
2. als zu einer Eisenbahn gehörig,
3. als zu einer Gemeinde oder Mark gehörig,
4. als der Gemeinde gehörig, in welcher sie liegen, sofern sie dem öffentlichen Gebrauche seither gedient haben.

§. 46.

Wenn nach der Vernehmung des in der Mutterrolle genannten Eigenthümers noch Bedenken gegen sein Eigenthum oder gegen die Freiheit des Grundstücks von solchen Rechten, welche in das Grundbuch einzutragen sind, vorliegen, so hat zunächst ein Aufgebotsverfahren in Gemäßheit des §. 7 des Ausführungsgesetzes zur Grundbuchordnung für das Deutsche Reich stattzufinden.

Werden Eigenthumsansprüche angemeldet, so ist der Antrag auf Anlegung bis nach Beseitigung solcher Ansprüche zurückzuweisen.

Die sonstigen angemeldeten und von dem Eigenthümer anerkannten Ansprüche sind nach der Zeit ihrer Entstehung einzutragen. Bestreitet der Eigenthümer einen angemeldeten Anspruch, so ist der Anmeldende auf den Rechtsweg zu verweisen.

§. 47.

Die in §. 4 des Ausführungsgesetzes und die in den §§. 43 bis 46 dieser Verordnung geregelten Eintragungen

in das Grundbuch und die damit verbundenen gerichtlichen Handlungen einschließlich des etwa erforderlichen Aufgebotsverfahrens sind kosten- und stempelfrei.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insignes.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 15. Mai 1899.

Im Auftrage des Großherzogs:

Das Staatsministerium.

(L. S.) Sanfen. Flor.

Becker.



Anlage A.

Formular.



Grundbuchamt:
Sever.

Grundbuch
zu Artikel №. 7 der

Ordnungs- N ^o .	Bestand und Veränderungen.	Zuschrei			
		von Art. N ^o .	Flächeninhalt.		
			ha	a	m
1.	Bestand bei der Einrichtung des Blattes . . Eingetragen am 1. Februar 1890. N. N.		26	76	50
2.	Am 3. Januar 1894 die Parzellen N ^o 11 und 14 der Flur 5 verkauft und aufgelassen. Eingetragen am 4. Januar 1894. N. N.				
3.	Am 5. Januar 1894 zum öffentlichen Wege abgetreten und aufgelassen und aus dem Grund- buch ausgeschieden. Eingetragen am 6. Januar 1894. N. N.				
4.	Reinertrags- und Miethwerthsänderung nach der Fortschreibung für 1894. Eingetragen am 1. März 1895. N. N.				
5.	Am 15. April 1900 angekauft und aufgelassen und mit Artikel 7 vereinigt die Parzellen N ^o 10 und 11 der Flur 3 Eingetragen am 16. April 1900. N. N.	9	3	15	10
6.	Am 10. Juli 1900 angekauft und aufgelassen und dem Artikel 7 zugeschrieben Parc. 3 und 4 der Flur 2 Eingetragen am 11. Juli 1900. N. N.	3	2	80	04

blatt

Gemeinde Westrum.

Belegenheitsort:

Westrum.

bungen.			Abfchreibungen.						
Grundsteuer= reinertrag.		Mieth= werth.	nach Art.	Flächeninhalt.			Grundsteuer= reinertrag.		Mieth= werth.
M.	ſ	M.	N ^o .	ha	a	m	M.	ſ	M.
348	45	55							
			2	2	20	15	45	50	
					10	40	—	80	
5	25	15							
75	50								
60	—								

Erste Abtheilung.

N ^o	Eigenthümer	Zeit und Grund des Erwerbs.	W e r t h.	
			M.	—
*) 1.	<u>Gutendorf, Philipp</u> <u>Moriz, zu Sever</u>	Eingetragen auf Grund der Erb- bescheinigung vom 3. April 1858 am 1. Februar 1890. N. N.		
2.	Benthen, Johann Heinrich, zu Westrum	Aufgelassen und ein- getragen am 1. Mai 1898. N. N.	Preis vom 1. Mai 1898	60 000 —
			Wohnhaus und Ne- bengebäude sind gegen Feuergefähr versichert am 1. Ja- nuar 1898 mit	20 000 —

*) Die punktirten Linien bedeuten rothe Linien.



Zweite Abtheilung.

N ^o .			Belastungen und Verfügungsbeschränkungen.	Veränderungen.		Löschungen. N ^o .
	M.	S.		Ein- tragung.	Löschung.	
1.	5	40	Fünf Mark 40 S, zahlbar alljährlich Martini von Parcellen 10 der Flur 5 an die Kirche zu Westrum. Eingetragen am 1. Febr. 1890. N. N.			
2.			Vorkaufsrecht bezüglich der Parc. 3 u. 4 der Flur 2 (Titel n. 6) für den jeweiligen Eigenthümer des Gutes Josephinenhof zu Westrum (Artikel 3). Eingetragen am 11. Juni 1896. N. N.			2. Gelöscht am 1. December 1899. N. N.
3.			Auf Parc. 8 der Flur 5 und zwar auf 10 ar derselben, welche an der Chaussee liegen — Erbbaurecht für den Kaufmann Carl Habenichts zu Westrum. Für das Erbbaurecht ist ein besonderes Grundbuchblatt zu Art. 150 angelegt. Eingetragen am 2. Febr. 1900. N. N.			
4.			Vorgemerkt das Recht auf Auflösung der Parc. 10 der Flur 3 für den Landmann Gustav Streber zu Westrum. Eingetragen auf Grund des Ersuchens des Großherzoglichen Landgerichts zu Oldenburg am 1. März 1900. N. N.			
5.			Ueberwegungsrecht über Parc. 5 der Flur 3 für den Eigenthümer der Parc. 6 der Flur 3 *). Eingetragen am 15. März 1900. N. N.		Das Recht ist beschränkt auf 2 Met. Eingetragen am 1. Juli 1900. N. N.	

*) (vergl. n. a. 10 der Grundacten.)

N ^o .	Betrag.		1. Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden.	Ver:		
	M.	—		N ^o .	M.	—
1.	15 000	—	Fünfzehntausend Mark Darlehn, verzinslich mit jährlich 4 Procent in halbjährlichen Beträgen seit dem 1. Mai 1892 und rückzahlbar auf halbjährliche Kündigung. Eingetragen auf Grund der Schuldburkunde vom 1. Mai 1892 für den Rentier Carl Ohnesorge zu Jever am 2. Mai 1892. N. N.	1		
				1	5000	—
2.	4000	—	Biertausend Mark Darlehn, verzinslich mit jährlich 3½ Procent in jährlichen Beträgen seit dem 1. April 1894. Eingetragen auf Grund der Schuldburkunde vom 1. April 1894 für den Gutsbesitzer Friedrich Schönfeld zu Cleverns auf Art. 9 der Gemeinde Westrum und von dort hierher übertragen bei Vereinigung der Parzellen 10 und 11 der Flur 3 (Titelbl. n. 5) mit Art. 7, mit dem Bemerkten, daß der Art. 9 mitverhaftet bleibt. Eingetragen am 16. April 1896. N. N.			
3.	5000	—	Fünfstausend Mark Darlehn mit 5 Procent vom 1. Juli 1896 in halbjährlichen Raten verzinslich, gegen sechsmonatliche, jedoch bei pünktlicher Zinszahlung nicht vor dem 1. Juli 1906 zulässige Kündigung zahlbar. Eingetragen für den Bankier Fritz Klein zu Barel am 2. Juli 1896. N. N.	3	5000	—

theilung.

2		3.			
änderungen.		Löschungen.			
Eintragungen.	N ^o	Löschungen	N ^o	M.	S
Die Parzellen N ^o 11 u. 14 der Flur 5 sind aus der Mithaft entlassen. Eingetragen am 5. Januar 1894. N. N.					
Fünftausend Mark nebst Zinsen seit 1. Mai 1895 und dem Vorrecht vor der Restforderung von 10 000 M. abgetreten an Kaufmann Joh. Meyer zu Sande. Eingetragen am 2 Mai 1895. N. N.			2	4000	—
					Gelöscht am 1. Juli 1896. N. N.
Verpfändet mit den Zinsen seit 1. Januar 1897 an den Kaufmann Simon Mosesohn zu Bremen für ein Darlehn von 5000 M. nebst 5% Zinsen seit 1. Januar 1897. Eingetragen am 2. Januar 1897. N. N.	3	Gelöscht am 1. Januar 1898. N. N.			

N ^o .	Betrag.		1. Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden.		Ver		
	M.	—			N ^o .	M.	—
4.	2000	—	Vorgemerkt zur Erhaltung des Vorrechts einer Hypothek zum Betrage von 2000 M. für Ludwig Böse zu Westrum am 1. October 1896. N. N.	Zweitausend Mark in eine Hypothek für eine Kaufgeldsforderung eingeschrieben, verzinlich mit 5 Procent vom 1. October 1896 und zahlbar gegen halbjährliche Kündigung für Ludwig Böse zu Westrum. Eingetragen auf Grund des rechtskräftigen Erkenntnisses des Großherzoglichen Landgerichts zu Oldenburg vom 15. December 1896 am 10. Januar 1897. N. N.			
5.	6000	—	Sechstausend Mark Grundschuld mit 5 Procent vom 1. Januar 1898 verzinlich und zahlbar auf halbjährliche Kündigung. Eingetragen auf Grund der Verhandlung vom 2. Januar 1898 für den Kaufmann Fritz Müller zu Wilhelmshaven am 5. Januar 1898. N. N.				
6.	200 (4000)	—	Zweihundert Mark Rentenschuld, zahlbar mit je 50 M. am 2. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. October jeden Jahres und ablösbar mit einem Capital von 4000 M. (Viertausend Mark) für den Gutsbesitzer Friedrich Schönfeld zu Cleverns. Eingetragen auf Grund der Urkunde vom 2. Januar 1900 mit dem Bemerkten, daß die Ertheilung des Rentenschuldbriefs ausgeschlossen ist, am 5. Januar 1900. N. N.				

No.	Name	Geburtsort	Geburtsjahr	Todesjahr
1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41
42
43
44
45
46
47
48
49
50

